



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 CN 1.09
OVG 3 C 30/08

In der Normenkontrollsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 22. Dezember 2009
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Krauß und Neumann und
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Schipper

beschlossen:

Der Termin zur mündlichen Verhandlung am 21. Januar
2010 wird aufgehoben.

Das Revisionsverfahren wird eingestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisions-
verfahren auf 5 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Antragsgegnerin hat ihre Revision gegen das Urteil des Sächsischen Ober-
verwaltungsgerichts vom 7. Juli 2009 mit Schriftsatz vom 21. Dezember 2009
zurückgenommen. Das Revisionsverfahren ist deshalb gemäß § 141 Satz 1,
§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestset-
zung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG.

Krauß

Neumann

Schipper